



Leitlinien

für den Ettliger Jugendgemeinderat

(Leitlinien Jugendgemeinderat)

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	2
2.	Aufgaben.....	2
3.	Zusammensetzung, Vorsitz, Amtszeit.....	2
4.	Rechtsstellung, Amtsführung.....	2
5.	Wahl.....	2
6.	Ausscheiden, Nachrücken.....	3
7.	Zahl der Sitzungen, Einberufung	3
8.	Regularien.....	4
9.	Verfahren mit dem Gemeinderat und der Verwaltung.....	4

1. Präambel

Die Einrichtung des Jugendgemeinderats hat zum Ziel,

- eine demokratische legitimierte Interessenvertretung der Jugendlichen in Ettlingen zu schaffen.
- Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Wünsche, Kritik und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion besser einzubringen. Dadurch soll einerseits Informationsdefiziten in der Jugendpolitik entgegengewirkt werden, andererseits das Interesse der Jugend an politischem Engagement geweckt werden.
- Jugendliche frühzeitig in kommunalpolitische Gestaltungsprozesse einzubeziehen und sie dabei mit den Grundregeln demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

2. Aufgaben

Der Jugendgemeinderat hat beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten der Stadt Ettlingen.

3. Zusammensetzung, Vorsitz, Amtszeit

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach 12 Monaten werden 6 Mitglieder neu gewählt. In der Amtszeit der ersten Legislaturperiode verbleiben nach Abzug der Mitglieder, die aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheiden, die sechs Mitglieder mit den meisten Wählerstimmen für zwei Jahre im Amt.
2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher ist Ansprechpartner für die Verwaltung.
3. Der Jugendgemeinderat entscheidet, wer den Vorsitz führt. Soweit die Sitzungen auf Wunsch des Jugendgemeinderates vom Oberbürgermeister bzw. seinem Stellvertreter oder einem Stellvertreter der Verwaltung geleitet werden sollen, hat dieser kein Stimmrecht.

4. Rechtsstellung, Amtsführung

1. Die Jugendgemeinderäte/innen sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme eines Jugendgemeinderats an einer vom Sprecher oder Oberbürgermeister einberufenen Sitzung wird ein Anerkennungsbetrag von 10.-€ gewährt.
2. Der Jugendgemeinderat wird vom Oberbürgermeister im Rahmen einer Gemeinderatssitzung in sein Amt eingeführt.
3. Es wird ein Sitzungskalender für den Jugendgemeinderat erstellt.
4. Die Jugendgemeinderäte/innen nehmen ihre Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst wahr.

5. Wahl

1. Gewählt wird nach dem Verfahren der Mehrheitswahl. Es gibt nur eine Liste. Über den Listenplatz entscheidet das Los.
2. Der Wahlzeitraum umfasst mehrere Tage.

3. Wahlberechtigt ist, wer am letzten Tag des Wahlzeitraumes das 13. jedoch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, in Ettlingen wohnhaft ist oder eine Ettlinger Schule besucht.
4. Wählbar ist, wer am letzten Tag des Wahlzeitraumes das 13. jedoch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und in Ettlingen wohnhaft ist.
5. Auf Antrag können Jugendliche, die nicht in Ettlingen wohnen, jedoch in Ettlingen ihrer Berufstätigkeit nachgehen, in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
6. Jede/r Wahlberechtigte hat 12 Stimmen und ist an die auf der Liste aufgeführten Bewerber/innen gebunden. Dabei dürfen einem/r Bewerber/in bis zu 3 Stimmen gegeben werden (kumulieren). Gewählt sind die 12 Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl.
7. Alle wählbaren Jugendlichen können sich schriftlich als Kandidaten/innen bewerben. Schulen, Jugendorganisationen, Vereine und andere Institutionen werden aufgefordert, die Jugendlichen innerhalb ihres Wirkungskreises zur Kandidatur zu ermuntern.
8. Näheres zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung zum Jugendgemeinderat.

6. Ausscheiden, Nachrücken

1. Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus, wer seinen Hauptwohnsitz in Ettlingen aufgibt und auch nicht mehr Schüler einer Ettlinger Schule ist.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied selbst sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendgemeinderat.
3. Für ausscheidende Mitglieder rückt der/die Ersatzbewerber/in mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach.
4. Der Jugendgemeinderat kann mit einer Mehrheit von mindestens 9 Stimmen beschließen, einen begründeten Antrag an die Verwaltung zu stellen, in dem er Ausschluss eines Jugendgemeinderatsmitgliedes aus dem Jugendgemeinderat wegen ungebührlichen Verhaltens beantragt wird. Die Verwaltung entscheidet dann über diesen Antrag.

7. Zahl der Sitzungen, Einberufung

1. Der Jugendgemeinderat tagt nach Bedarf; es sollen jedoch mindestens zwei Sitzungen pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; über die Öffentlichkeit entscheidet der Oberbürgermeister.
2. Der Oberbürgermeister oder der/ die Sprecher/in des Jugendgemeinderats berufen die Sitzungen rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem/der Sprecher/in des Jugendgemeinderates **oder der/ die Sprecher/in** auf. Vorschläge für die Tagesordnung können sowohl vom Jugendgemeinderat als auch von der Verwaltung unterbreitet werden.
4. Einladungen zu Jugendgemeinderatssitzungen erfolgen über das Amtsblatt.

8. Regularien

Der Jugendgemeinderat kann sich zu folgenden Themen Regeln schaffen, die den Vorschriften der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des GR sowie der Gemeindeordnung in analoger Anwendung entsprechen müssen.

1. Sitzungstag, Sitzungszeit
2. Amtsführung (Teilnahmepflicht, Entschuldigung)
3. Beschlussfassung / Abstimmung
4. Wahlen innerhalb des Jugendgemeinderates
5. Verhandlungsablauf
6. Schriftführung
7. Beteiligung jugendlicher Einwohner
8. Ausschussbildung

9. Verfahren mit dem Gemeinderat und der Verwaltung

1. Der Jugendgemeinderat kann Anträge an Verwaltung und Gemeinderat richten.
2. Der Jugendgemeinderat hat beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten der Stadt Ettlingen.
3. Der/die Sprecher/in des Jugendgemeinderats oder ein/e Vertreter/in kann an öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen teilnehmen. Bei jugendrelevanten Angelegenheiten erhält er auf Einladung des Oberbürgermeisters die Möglichkeit, den Gemeinderat zu beraten, Vorschläge zu unterbreiten und die Beschlüsse des Jugendgemeinderats zu erläutern.
4. Der/die Sprecher/in erhält die Tagesordnungen und Sitzungsvorlagen des Gemeinderats von öffentlichen Sitzungen. Bei Themen mit spezifischem Bezug zum Jugendgemeinderat entscheidet der Oberbürgermeister über die Weitergabe nichtöffentlicher Unterlagen und die Hinzuziehung des Jugendgemeinderats zur Sitzung.
5. Der Jugendgemeinderat erstellt einen Jahresbericht, der dem Gemeinderat vorgestellt wird.
6. Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat ist das Amt für Jugend, Familie und Senioren.
7. Für die Arbeit des Jugendgemeinderates sollen im Haushaltsplan angemessene Mittel eingestellt werden.

Ettlingen, den 05.06.2012

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister